

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12

Ausgegeben Danzig, den 2. März

1932

Inhalt: Verordnung betr. Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929	§. 113
Verordnung über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsgehältern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung	§. 114
Verordnung über die Ausgabe von Hafenarbeiterkarten	§. 118
Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten	§. 118

Verordnung

betr. Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139).

Vom 16. 2. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender 2. Absatz anzufügen:

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen eine Arbeitsstelle nur antreten, wenn sie im Besitze einer Wanderarbeiterkarte sind. Das Nähere über Form und Ausgabe bestimmt der Senat.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung darf nur für Aderbauarbeiten, die sich auf den Anbau von Hack- und Ölfrüchten sowie von Gemüsen erstrecken und nur für einen Zeitraum zwischen 15. April und 15. November jedes Jahres erteilt werden. Einer Genehmigung bedarf es auch dann, wenn die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Wanderarbeiters nur teilweise in Aderbauarbeiten besteht.

Bei der Festsetzung der Zahl der genehmigten Wanderarbeiter ist neben der Größe der Anbaufläche von Hack- und Ölfrüchten die Zahl der ständig beschäftigten Landarbeiter zu berücksichtigen.

Dem Arbeitgeber sind vom Landesarbeitsamt bei der Erteilung der Genehmigung Danziger Landarbeiter für die gleiche Dauer der Beschäftigung der Wanderarbeiter zuzurechnen (Parallelarbeiter). Es sollen nur Arbeiter von gleichem Geschlecht zugewiesen werden, ihre Zahl darf die der bewilligten Wanderarbeiter nicht übersteigen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Parallelarbeiter gegen tarifliche oder beim Fehlen eines Tarifes gegen ortsübliche Löhne zu beschäftigen. Soweit Arbeiten auszuführen sind, bei denen die Verpflegung im Akkord üblich ist, müssen sie auch gegen angemessenen Akkordlohn verrichtet werden. Wenn eine Beschäftigung infolge Witterungsverhältnissen nicht möglich ist, haben die Parallelarbeiter lediglich Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung in Natur. Wird Unterkunft und Verpflegung nicht gewährt, so hat der Arbeitgeber entsprechendes ortsübliches Entgelt in bar zu zahlen.

Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 sind nur mit Zustimmung des Senats oder der von ihm beauftragten Dienststelle zulässig.

Die Genehmigung kann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nachkommt, und ist zu widerrufen, wenn sie sonst nicht oder nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Genehmigung kann bedingt und widerruflich erteilt werden.

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabebetages: 10. 3. 1932.)

3. In § 8 ist hinter Abs. 1 folgender Abs. 2 einzufügen:

Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Entscheidung über die gestellten Anträge vorläufig des Rechtes der Beschwerde an den Ausschuß dem Vorsitzenden zu übertragen.

4. Dem § 11 wird folgender 4. Absatz angefügt:

Werden die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter vom Arbeitgeber nicht gegen Krankheit versichert, so ist dieser verpflichtet, ihnen im Falle ihrer Erkrankung die notwendige ärztliche Versorgung — einschließlich Apothekenversorgung — zu gewähren.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reiser

Verordnung

über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsheuern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

Vom 23. 2. 1932.

Auf Grund des § 1070 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1921 (Ges. Bl. S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 1067 bis 1069 der Reichsversicherungsordnung für diejenigen Personen, die zur Besatzung Danziger Seefahrzeuge gehören, werden Durchschnittsheuern in nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Klasse	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittsmonatsheuer einschl. Nebenverdiensten
	A. Seeschiffe von mehr als 200 Bruttoregistertons (B.-R.-T.)	Gulden
	I. Kapitäne:	
1	a) auf Dampfschiffen und Schiffen mit Hauptmotoren:	
2	Kapitäne auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T. in der großen Fahrt	750
3	in der großen und mittleren Fahrt	720
4	in der Nord- und Ostseefahrt	633
5	auf Fahrzeugen über 400 bis 800 B.-R.-T. in allen Fahrten	603
	auf allen Fahrzeugen über 200 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten	535
6	b) auf Segelschiffen:	
7	über 1000 B.-R.-T.	50
8	über 500 bis 1000 B.-R.-T.	720
	bis 500 B.-R.-T.	633
		535
	II. Schiffsoffiziere:	
9	a) in der großen Fahrt:	
10	1. Offiziere auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T.	443
11	1. Offiziere	412
12	2. Offiziere und 1. Funkbeamte	344
13	3. Offiziere und 2. Funkbeamte	271
14	4. Offiziere und 3. Funkbeamte	215
15	1. Ingenieure auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T.	627
16	1. Ingenieure	597
17	2. Ingenieure	412
18	3. Ingenieure und 1. Elektriker	344
	4. Ingenieure und 2. Elektriker	271

n Anträge vor
übertragen.

ot gegen Kranthe
otwendige ärztlich

g nach der

es vom 27. S

ichsversicherung
n, werden Dur

Durchschn
Monatshe
einschl. al
Neben
einnahm

Gulden

750

720

633

603

535

720

633

535

443

412

344

271

215

627

597

412

344

271

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen

Durchschnittl.
Monatsheuer
einschl. aller
Neben-
einnahmen

Gulden

b) in der Großbritannienfahrt:

19	1. Offiziere	400
20	2. Offiziere	326
21	3. Offiziere	258
22	4. Offiziere	209
23	1. Ingenieure	566
24	2. Ingenieure	400
25	3. Ingenieure und 1. Elektriker	326
26	4. Ingenieure und 2. Elektriker	258

c) in der Nord- und Ostseefahrt:

27	1. Offiziere	338
28	2. Offiziere und 1. Funkbeamte	264
29	3. Offiziere und 2. Funkbeamte	218
30	1. Ingenieure	449
31	2. Ingenieure	338
32	3. Ingenieure	264

d) auf Seeschiffen von 201 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten:

33	1. Offiziere	277
34	2. Offiziere und Funkbeamte	230
35	1. Ingenieure	338
36	2. Ingenieure	264
37	Alleinoffiziere	338
38	Alleiningenieure	344

III. Deckpersonal:

39	1. Bootsleute, 1. Zimmerleute, Alleinbootsleute, Alleinzimmerleute	209
40	2. Bootsleute, 2. Zimmerleute, Steurer und Segelmacher	192
41	Bollmatrosen	188
42	Leichtmatrosen	109
43	Jungmänner	89
44	Jungen	74

IV. Maschinenpersonal:

45	Schiffsingenieur-Assistenten und Elektriker-Assistenten mit mindestens 1 Jahr Fahrzeit als Assistent	219
46	Assistenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche	189
47	Hilfskesselwärter	205
48	Maschinenunteroffiziere, Lagerhalter, Oberheizer, Schmierer, Schmiede	199
49	Heizer	193
50	Trimmer	164
51	Reiniger, auf Motorschiffen befahren	182
52	Reiniger, auf Motorschiffen unbefahren	159

V. Küche und Stewards:

53	Küche	229
54	1. Stewards	186
55	Stewards auf Passagierschiffen in der Nord- und Ostseefahrt	176
56	Kajütstewards auf Frachtschiffen	171
57	Alleinstewards	172
58	Gelernte Bäcker und Schlachter, die als solche oder als Kochsmaaten fahren	148
59	Kochsmaaten, befahren und unbefahren	105
60	Meßraumstewards	74
61	Meßraumjungen	

VI. Anderes Personal auf Passagierschiffen:

62	Zahlmeister auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T.	470
63	Zahlmeister	439
64	Unterzahlmeister	294

Klasse	Bezeichnung der zur Schiffsbefahrung gehörenden Personen	Durchschnittl. Monatsbes. einickl. aller Neben- einnahmen	Klasse
64	Zahlmeister-Assistenten	Gulden	
65	Ärzte auf Passagierdampfern über 5000 B.=R.=T.	196	
66	Ärzte	320	
67	Oberstewards	289	119
68	Oberstewards-Assistenten	311	120
69	Wäschestewards	250	121
70	1. Stewards	247	122
71	Stewards auf Passagierschiffen, Drucker und dergl.	207	123
72	1. Anrichtelöche	196	124
73	2. Anrichtelöche	267	125
74	Anrichtegehilfen	221	126
75	Mekraumstewards	187	127
76	Oberlöche	140	128
77	Oberkoch-Assistenten	497	
78	1. Köche	367	
79	Leitende Köche auf Schiffen mit Passagieren ohne Oberkoch	317	129
80	2. Köche und Alleinköche	317	130
81	3. Köche	277	131
82	4. Köche	221	132
83	Kochsmaaten, auch gelernte Bäcker, Schlachter und Konditoren	185	133
84	Kochsungen und Mekraumjungen	157	134
85	Proviantverwalter, 1. Rüper oder Proviantlagermeister	82	135
86	Proviantaufseher, 2. Rüper oder alleiniger Rüper auf Passagierschiffen	252	136
87	2. Proviantaufseher, 3. Rüper	212	137
88	1. Schlachter, 1. Bäcker, 1. Dampfkoch, 1. Ritualkoch	196	138
89	2. Schlachter, 2. Bäcker, 2. Dampfkoch, 2. Ritualkoch	224	
90	1. Konditor	186	139
91	2. Konditor	277	140
92	Stewardessen und Plätterinnen	218	141
93	Oberaufwäscher	166	142
94	Aufwäscher	207	143
95	Heilgehilfen, Krankenpflegepersonal	148	144
96	Krankenschwestern	182	145
97	Waschmeister, Bademeister, Turnwarte	182	146
98	Wäscher	234	147
99	Kapellmeister (Künstlertapelle)	166	148
100	Künstlermusiker	541	149
101	Chorführer	375	150
102	Musikerstewards	258	151
	VII. Technisches Personal auf Kabelschiffen:	209	152
103	Kabelingenieure und 1. Mekingenieure	590	153
104	Kabeltechniker und Kabelmeister	342	154
105	Kabelmatrosen und sonstige Kabelarbeiter	209	155
	B. Fähr- und Förderschiffe sowie Dampf Fahrzeuge bis zu 200 B.=R.=T.		
106	Schiffsführer	320	156
107	Steuerleute	276	157
108	1. Maschinisten	320	158
109	2. Maschinisten, auch Alleinmaschinisten	295	159
110	Bestleute und Bordkassierer	255	160
111	Sonstige wie zu A.		
	C. Motorschiffe und Segelschiffe mit und ohne Hilfsmotor bis zu 200 B.=R.=T.		
112	Schiffsführer	228	161
113	Steuerleute	166	162
114	Bestmänner, Motorführer	141	163
115	Matrosen	117	164
116	Leichtmatrosen	80	165
117	Jungmänner	74	166
118	Schiffsjungen	62	167

Durchschnittl. Monatsheuer einschl. aller Neben-einnahmen	Klasse	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittl. Monatsheuer einschl. aller Neben-einnahmen
Gulden			Gulden
196		D. Fischereifahrzeuge	
320		a) Fischereifahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge in der Heringsfischerei:	
289			
311	119	Kapitäne	720
250	120	1. Steuermänner	399
247	121	2. Steuermänner	320
207	122	2. Bestmänner	320
196	123	1. Maschinisten	415
267	124	2. Maschinisten	336
221	125	Nezmacher, Köche, Matrosen und Heizer	273
187	126	Leichtmatrosen	137
140	127	Jung- und Halbmänner	106
497	128	Jungen	98
367		b) Fahrzeuge in der Heringsfischerei:	
317	129	Kapitäne auf Dampfloggern	707
317	130	Kapitäne auf Motorloggern	566
277	131	Kapitäne auf Segelloggern	437
221	132	Steuermänner	320
185	133	Bestmänner	320
157	134	Maschinisten	338
82	135	Köche, Matrosen und Heizer	252
252	136	Leichtmatrosen	154
212	137	Jüngste	117
196	138	Jungen	111

Anmerkung:

- Für die Schiffsoffiziere, die nebenher Funkdienste leisten, erhöht sich die Heuer:
 - auf Schiffen mit Funkbeamten um 37.— G
 - auf Schiffen ohne Funkbeamten um 80.— G
- Auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren über 1500 B.=R.=T. in der großen Fahrt erhält der 1. Schiffingenieur die Heuer eines 2., der 2. Schiffingenieur die Heuer eines 3. Schiffingenieurs.

§ 2

In den Sätzen des § 1 ist als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beföstigung ein Durchschnittssatz enthalten, und zwar:

- für die auf Passagierdampfern über 5000 B.=R.=T. in großer Fahrt beschäftigten Kapitäne, 1. Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Ärzte und Zahlmeister 74.— G für den Monat und 888.— G für das Jahr,
- für das gesamte übrige auf Seeschiffen beschäftigte Personal 43.— G für den Monat und 516.— G für das Jahr. Dieser Satz gilt bei Gewährung freier Beföstigung auch für Schlepper und Leichter.

§ 3

Das Zwölfwache der nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Monatsbeträge gilt als Jahresarbeitsverdienst der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung.

§ 4

Diese Festsetzungen gelten einheitlich für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie gelten nicht für die Besatzung der Schlepper und Leichter mit Ausnahme des im § 2 festgesetzten Geldwertes für Beföstigung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1932, für die Krankenversicherung der Seeleute mit dem 1. März 1932 in Kraft. Die Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich nach dem 31. Dezember 1931 ereignet haben, erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung. Danzig, den 23. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
 Dr. Ziehm

228
166
141
117
80
74
62

Verordnung

über die Ausgabe von Hafenarbeiterkarten.

Vom 26. 2. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

§ 1

(1) Die Verrichtung von Hafenarbeit im Danziger Hafen ist nur Arbeitnehmern gestattet, die im Besitze einer gültigen Hafenarbeiterkarte sind.

(2) Welche Arbeiten zu Hafenarbeiten zu rechnen sind, bestimmt der Senat.

§ 2

(1) Die Hafenarbeiterkarten gibt das Landesarbeitsamt aus.

(2) Das Nähere über Erteilung und Entziehung sowie über Art der Ausgabe, die Form der Karte und ihre Gültigkeitsdauer wird durch besondere Verordnung des Senats bestimmt.

(3) Für die Ausstellung der Karten kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 3

Über Beschwerden wegen Versagung und Entziehung der Hafenarbeiterkarte entscheidet der Fachausschuß für den Hafetrieb beim Landesarbeitsamt.

§ 4

Die Hafenarbeiterkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht in Zeiträumen von je 2 Monaten durch Abstempelung vom Landesarbeitsamt verlängert worden ist.

§ 5

(1) Mit Geldstrafe bis zu 1000 G oder Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer dem § 1 zuwider ohne Hafenarbeiterkarte im Hafen Arbeiter beschäftigt oder Arbeit aufnimmt.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamtes ein.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Danzig, den 26. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reiser

Rechtsverordnung

betreffend die Einführung von Handwerkerkarten.

Vom 25. 2. 1932.

Gemäß § 1 Ziff. 24 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird in Abänderung des § 1 der Gewerbeordnung folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer ein Handwerk im Sinne der Gew. O. selbstständig betreiben will, muß gleichzeitig mit der nach § 14 Gew. O. erforderlichen Anmeldung durch Vorlegung einer Handwerkerkarte den Nachweis erbringen, daß er die Berufsbefähigung zum Betriebe dieses Handwerks besitzt.

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Handwerk selbstständig betreibt, ist von diesem Handwerk ausgeschlossen, wenn er den Erfordernissen dieser Verordnung nicht entspricht und für dieses Handwerk eine Handwerkerkarte nicht vorzeigen kann.

§ 2

Die Handwerkerkarte wird nur auf Antrag und auf Grund der nachgewiesenen Berufsbefähigung erteilt. Die Berufsbefähigung ist nachgewiesen, wenn der Antragsteller in dem Handwerkszweig, den er selbstständig betreiben will oder betreibt,

1. die Meisterprüfung gemäß § 133 Gew. O. bestanden hat, mindestens aber die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, oder nach einer mindestens dreijährigen Lehrzeit (§ 130a Gew. O.) die Gesellenprüfung bestanden hat und mindestens 10 Jahre hindurch als Handwerksgefelle oder in leitender Stellung tätig gewesen ist;
2. oder mindestens 3 Jahre hindurch eine Ausbildung als Facharbeiter in einem Unter-

nehmen der Industrie oder des Handels genommen, die Gesellenprüfung bestanden hat und 10 Jahre hindurch als solcher oder in leitender Stellung tätig gewesen

oder 5 Jahre hindurch in einem solchen Unternehmen als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist;

3. das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Fachschule oder einer Hochschule, welche die Fachkenntnisse für den Handwerkszweig vermittelt, besitzt.

Kann der Antragsteller seine Berufsbefähigung nach Abs. 1 Ziff. 1—3 nachweisen, so ist die Berufsbefähigung auch in einem anderen Handwerkszweig, den er betreiben will oder betreibt, als nachgewiesen anzusehen, wenn er 5 Jahre hindurch persönlich diesen Handwerkszweig selbständig ausgeübt hat oder während einer gleich langen Zeit in diesem als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist.

§ 3

Einer Handwerkerkarte bedürfen nicht:

1. Inhaber oder Leiter von Industrie- oder Handelsunternehmungen, mit denen ein Handwerksbetrieb verbunden ist, unter der Voraussetzung, daß der Betrieb dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit unselbständig ist, als in ihm nicht überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt, sondern überwiegend Neuansfertigungen, Änderungen und Reparaturen für das Gesamtunternehmen ausgeführt werden;

2. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, es sei denn, daß es sich um Nebenbetriebe handelt, die im Gegensatz zu Ziffer 1 selbständig sind.

Auch in den Fällen, in denen ein Handwerksbetrieb nach Abs. 1 Ziff. 1, 2 selbständig ist, ist eine Handwerkerkarte nicht erforderlich, wenn mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Handwerksbetriebes eine Person beschäftigt wird, die den Erfordernissen des § 2 genügt.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Senat endgültig. Über die Befreiung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4

Die für einen bestimmten Handwerksbetrieb ausgestellte Handwerkerkarte gilt auch für alle verwandten Zweige dieses Handwerks.

Handwerksbetriebe können nach dem Tode des Inhabers der Handwerkerkarte von den Erben fortgeführt werden, ohne daß es der Erteilung einer neuen Handwerkerkarte bedarf, wenn mit der Leitung oder Beaufsichtigung eine Person beschäftigt wird, die den Erfordernissen des § 2 genügt.

§ 5

In besonderen Fällen kann der Senat nach Anhörung der Handwerkskammer und, falls es sich um Firmen handelt, die in das Handelsregister eingetragen sind, nach Anhörung der Handelskammer anordnen, daß die Handwerkerkarte auch Personen, die den Erfordernissen des § 2 nicht genügen, die Handwerkerkarte zu erteilen ist, insbesondere Personen in höherem Lebensalter, die längere Zeit in einem Handwerk oder in einem Industrie- oder Handelsunternehmen in gewerblich leitender Stellung tätig waren, sowie Schwerekriegsbeschädigten.

§ 6

Die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erforderlichen Gesellenprüfungen sind vorbehaltlich der Ausnahmen in den nachstehenden Absätzen 2 und 3 vor den für das Handwerk gebildeten Prüfungsausschüssen abzulegen.

In Sonderzweigen der Industrie, die der Senat nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts noch näher bestimmt, erfolgt die Abnahme der Gesellenprüfung durch die Prüfungsausschüsse der Handelskammer.

Für die dem Handwerk und der Industrie gemeinsamen handwerklichen Berufe, die gleichfalls vom Senat nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts noch näher zu bezeichnen sind, kann der Senat auf Antrag der Handelskammer zur Prüfung der Industrie (Fabrik) -Lehrlinge gemeinschaftliche Gesellenprüfungsausschüsse mit einem unparteiischen Vorsitzenden errichten.

Die Handelskammer ist verpflichtet, Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie der Gesellenprüfungen für die Industrie (Fabrik) -Lehrlinge zu erlassen. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Senats und haben sich den für das Handwerk geltenden Bestimmungen anzupassen.

Die von der Handelskammer oder den gemeinschaftlichen Prüfungsausschüssen ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung berechtigen nach Maßgabe der Vorschriften des § 133 Gew. O. zur Ablegung der Meisterprüfung vor den Prüfungskommissionen der Handwerkskammer.

Der Senat kann Anordnungen über die Meisterprüfung für die in der Industrie tätigen Berufe und Berufsgruppen erlassen, insbesondere die Handelskammer ermächtigen, solche Prüfungen zu veranstalten. Die vor der Handelskammer bestandene Meisterprüfung steht der Meisterprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 gleich.

Das Prüfungswesen untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 7

Die Handwerkerkarte darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen vorsehen.

Sie darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 2, 5 nicht vorliegen.

Sie kann nur dann entzogen werden, wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschenden Handlungen erwirkt war oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers der Handwerkerkarte dartun.

Der Senat bestimmt die für die Erteilung und Entziehung der Handwerkerkarte zuständigen Behörden.

Gegen die Versagung oder Entziehung der Handwerkerkarte ist die Klage im Verwaltungstreitverfahren zulässig. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

Die Klage an das Verwaltungsgericht ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Für die Ausstellung der Handwerkerkarte wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe der Senat festsetzt.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Handwerk ohne die erforderliche Handwerkerkarte betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000,— Gulden, im Unver-

mögensfalle mit Haft und im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Handwerksbetrieb bezieht, insbesondere der Arbeitsstoffe und -geräte, wenn sie dem Täter gehören, erkannt werden.

Ferner sind die Polizeibehörden befugt, die Fortsetzung des Handwerksbetriebes zu verbieten. Bei dem polizeilichen Verfahren findet die Bestimmung der Ziffer 8 Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1904 S. 123 ff.) sinngemäße Anwendung.

§ 9

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen dieser Verordnung erläßt nach Anhörung der Handwerkskammer und der Handelskammer der Senat.

§ 10

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff